



Die neuen Cross-Compliance- Anforderungen zum Erosionsschutz

Hinweise zum Verfahren

Dr. P. Gullich (TLL)
Dr. R. Bischoff (TLUG)

Jena, Juli 2010

Die neuen Cross-Compliance-Anforderungen zum Erosionsschutz Hinweise zum Verfahren

Bundes-/Landesverordnung

Die Bundesverordnung (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektzahlVerpflV, vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.4.2010) verpflichtet die Länder, durch Rechtsverordnung bis zum 30. Juni 2010 die Einteilung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung vorzunehmen. Das Verfahren, nach dem das zu tun ist, wurde hier festgelegt. Die Landesverordnung (Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser) ist erarbeitet, jedoch noch nicht verabschiedet. Damit eine Berücksichtigung der Auflagen bei der Anbauplanung für das Wirtschaftsjahr 2010/11 möglich ist, sind die Einstufungen bereits auf den Informationsträgern zur Antragstellung im März 2010 enthalten gewesen.

Erosionsgefährdung

In die zwei auszuweisenden Gefährdungsklassen $CC_{\text{Wasser}1}$ und $CC_{\text{Wasser}2}$ wurden 30 bzw. 9 % der Thüringer Ackerfläche eingestuft. Für die verbleibenden 61 % bestehen keine Anforderungen nach dem CC-Kriterium. Da alle Cross-Compliance-Anforderungen Grundanforderungen der guten fachlichen Praxis sind, deckt ihre Erfüllung nicht automatisch die kompletten Inhalte der guten fachlichen Praxis ab. So auch bei der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz. Der Thüringer Beratungsansatz dazu wurde seit 1998 entwickelt und angewendet. Er berücksichtigt auch den Hanglängenfaktor (L), der im Rahmen von CC unbeachtet blieb, jedoch bei großen Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend sein kann. Außerdem bezieht er, anders als das CC-Kriterium, als Orientierungsmaß einen „tolerablen Bodenabtrag“ und auch die Schutzwirkung der angebauten Kulturen ein.

Zusammengefasst heißt das: Vorsorge gegen Bodenerosion ist mit Erfüllung der CC-Anforderungen nicht erledigt. Das ergibt sich aus den geltenden Bundesgesetzen und -verordnungen.

Ermittlung der Erosionsgefährdung

Das Vorgehen bei der Bestimmung des Grades der Erosionsgefährdung ist in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs 2 und 3)

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser) vorgeschrieben.

In Thüringen wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- R (Regenerositätsfaktor, abgeleitet nach DIN 19708 aus der amtlichen Karte der Jahresniederschlagssummen für Thüringen.
- K (Erosionsanfälligkeit des Bodens), abgeleitet aus der Bodengeologischen Karte von Thüringen in Verbindung mit gemessenen Bodendaten.
- S (Hangneigungsfaktor), abgeleitet aus dem amtlichen Digitalen Geländemodell DGM 5

Für jede Rasterzelle (5 x 5 m) wurde das Produkt der angegebenen Faktoren ermittelt und aus diesen Werten das arithmetische Mittel in den Grenzen eines jeden Feldblockes bestimmt. Mit dem Änderungsdienst der Feldblockkarte wird die Einstufung der Feldblöcke jährlich fortgeschrieben. Das heißt, echte Feldblockteilungen führen für den Antragsteller automatisch zu neuer Einstufung.

Auflagen

Es gelten keine Auflagen, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist.

Auf CC_{Wasser 1}-Flächen

- Pflugverbot vom 01.12.-15.02.
- Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor den 01.12.
- Pflügen zulässig, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang

Auf CC_{Wasser 2}-Flächen

- Pflugverbot bei Reinkulturen mit ≥ 45 cm Reihenabstand
- Generelles Pflugverbot 01.12.-15.02.
- Pflügen erlaubt 16.02.-30.11., sofern die Aussaat unmittelbar auf das Pflügen folgt und es sich nicht um Reinkulturen mit ≥ 45 cm Reihenabstand handelt.

Ausnahmeregelungen

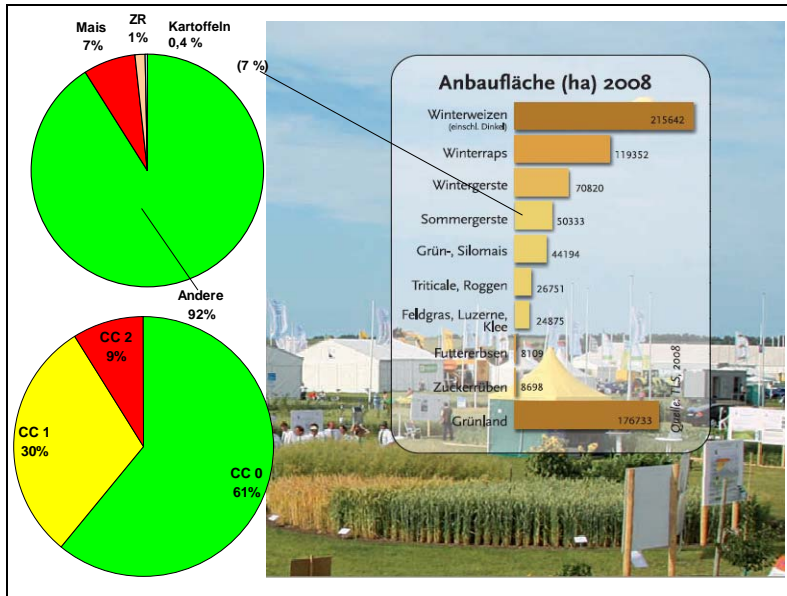
Nach §2 Abs.6 Nr.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) besteht die Möglichkeit, einige Ausnahmeregelungen in Anspruch zu nehmen. Die Verfahrensregelungen dazu werden in einem Merkblatt enthalten sein, das mit dem Inkrafttreten der noch im Sommer 2010 zu erwartenden Landesverordnung vom TMLFUN veröffentlicht wird.

In Thüringen wird es angesichts der Vielzahl großer Feldblöcke wahrscheinlich auch die nachfolgend beschriebene spezielle Befreiungsregelung geben:

Wenn ein bestehendes oder beabsichtigtes Feldstück vermutlich keiner Gefährdungsklasse zuzuordnen ist und die Bewirtschaftungsauflagen schwer einzuhalten wären, kann nach der zu erwartenden Landesverordnung ein Antrag auf Herausnahme aus der für den gesamten Feldblock geltenden Beauftragung für das jeweilige Jahr gestellt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar nach Inkrafttreten der Landesverordnung innerhalb einer kurzen, noch zu benennenden Frist beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt in Thüringen zu stellen. Örtlich zuständig ist im Falle des Betriebssitzes außerhalb Thüringens das Amt, in dessen Bereich die Fläche liegt. Betriebe mit Sitz in Thüringen wenden sich an das für den Betriebssitz zuständige Landwirtschaftsamt. Der Antrag wird in noch bekannt zu gebender Form zu stellen sein, unter Beifügung der beantragten Abgrenzungslinie in digitaler Form. Die Landwirtschaftsämter geben auf Anfrage Unterstützung bei der Abschätzung, ob die abzutrennende Fläche bei der im Zuge der Antragsbearbeitung stattfindenden Neuberechnung ohne Zuordnung zu einer Gefährdungsklasse bleiben würde. Es empfiehlt sich, bereits jetzt die Notwendigkeit und die Genehmigungsfähigkeit solcher Anträge zu prüfen.


Anpassung


Die nach der o. g. Bundesverordnung geltenden Bewirtschaftungsauflagen erfordern besondere Anpassungsmaßnahmen bei Reihenkulturen mit > 45 cm Reihenabstand und bei im Frühjahr zu bestellenden Kulturen. Insgesamt ist die Anbaufläche dieser Fruchtarten in Thüringen vergleichsweise gering (vgl. nachstehende Abbildung).



Dennoch kann in Regionen mit hohen Anteilen gefährdeter Flächen die Anpassung für Rinder haltende Betriebe (Mais für Futterzwecke), beim Anbau von Sommerungen (insbesondere Braugerste), im ökologischen Landbau, sowie bei Maisanbau für Biogasanlagen kompliziert werden.

Legende

CCW1 

CCW2 

DGK-Lw 2010, FB-AL
CCW-Bestimmung: K*S*R

 Landwirtschaftsämter

